Literaturhinweise

Albano-Müller, Armin: Die Deutschland-Artikel in der Satzung der Vereinten Nationen.
Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag 1967, 146 Seiten, kartoniert 18,— DM. (= Untersuchungen zur Auswärtigen Politik, Hamburg, Bd. 4).

Die Satzung der UN enthält zwei Sonderbestimmungen, welche die ehemaligen Feindstaaten des Kriegsbündnisses gegen die Achsenmächte, aus dem die Weltorganisation hervorgegangen ist, empfindlich treffen. Art. 107 besagt, daß Maßnahmen, welche die verantwortlichen Regierungen als Folge des Krieges gegen die Feindstaaten ergreifen oder genehmigen, durch keine Bestimmung der Charta außer Kraft gesetzt oder untersagt werden. Art. 53 bestimmt, daß Maßnahmen gegen einen solchen Feindstaat, die in Anwendung von Art. 107 oder aufgrund regionaler Abkommen gegen eine erneute Angriffspolitik eines solchen Staates getroffen werden, der Ermächtigung des Sicherheitsrates nicht bedürfen, bis die Organisation auf Ersuchen der betroffenen Regierung mit der Verhinderung weiterer Angriffe eines solchen Staates betraut wird. Hierbei erhebt sich die Frage, welche rechtliche Bedeutung solchen Sonderregelungen nach geltendem Völkerrecht heute noch beizumessen sei, eine Frage, die für Deutschland als eines der durch Art. 107 und 53 betroffenen Länder von besonderem Interesse ist.

Der Verfasser geht der Frage in einer umfassenden Analyse nach. Im 1. Teil bietet er die Geschichte der Entstehung dieser Artikel sowie ihren Anwendungsbereich. Er zeigt auf, daß bei der Gründung der UN eine Trennung zwischen den allgemeinen Aufgaben der Organisation und den besonderen Rechten der Siegermächte angestrebt und verwirklicht wurde, und zwar in beiderseitigem Interesse. Aus dem Anwendungsbereich der Vergangenheit hebt er besonders jene Fälle hervor, in denen, wie anläßlich der Berlinblockade oder der Kriegsgefangenenfrage, in den Organen der UN auf diese Artikel Bezug genommen wurde. Aber auch die im 3. Teil erwähnten Freundschafts- und Beistandspakte zwischen der Sowjetunion und den Ostblockstaaten, die sich unmittelbar auf Art. 53 beziehen, gehören zum Anwendungsbereich dieser Sonderregelungen (S. 98 ff.).

Der 2. Teil befaßt sich mit der Frage der formellen Gültigkeit der Art. 107 und 53. Es handelt sich um Satzungsrecht der UN, das wohl zu unterscheiden ist von den Regeln des allgemeinen Völkerrechts. Dieses bleibt im Verhältnis der Mitglieder zu den Nichtmitgliedern und für diese untereinander allein maßgebend. Aber auch im Falle, daß sämtliche Staaten der UN beitreten sollten, würde die Charta nach richtiger Auffassung nicht anstelle des Völkerrechts schlechthin treten. Die Verbindlichkeit der genannten Artikel ergibt sich aus dem Charakter der Charta als Vertragsrecht besonderer Art.

Der Verfasser schließt sich der herrschenden und wohl auch richtigen Auffassung an, wonach diese Artikel eine Diskriminierung der betroffenen Staaten bedeuten. Das tangiere aber nicht ihre Gültigkeit, da nach allgemeinem Völkerrecht kein zwingendes Diskriminierungsverbot bestünde (S. 61). Somit würden sie formell gelten, inhaltlich aber wäre zu prüfen, ob nach den Normen des allgemeinen Völkerrechts ihr Anwendungsbereich Einschränkungen unterliegt. Das gilt zweifelsohne für alle wesentlichen Punkte, welche schwerwiegende Folgen für die besiegten Staaten enthalten (vgl. VN 13. Jg. (1965) Heft 1, S. 20 ff.).

Somit ist es von geringerer Bedeutung, ob genannte Artikel aus der Clausula rebus sic stantibus oder aus der gewohnheitsrechtlichen Desuetudo ihre Anwendungskraft verloren haben, was Verfasser vereint. Wohl aber sind die Bestimmungen zum guten Teil durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht außer Kraft, wie dies aus den Verträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland mit den Westmächten und der Deutschen Demokratischen Republik mit den Ostblockstaaten hervorgeht. Insofern kann dem Verfasser nicht beigepflichtet werden, wenn er der Ansicht Prof. Carstens vom Auswärtigen Amt entschieden widerspricht (S. 137), der behauptet, »die tatsächliche Entwicklung sei über die genannten Artikel hinweggegangen« (S. 29).

Der 3. Teil behandelt den sachlichen Inhalt der Feindesartikel. Es wird die von einem guten Teil der Literatur befürwortete Ansicht vertreten, daß genannte Artikel nicht mehr für solche ehemaligen Feindstaaten gelten, die Mitglieder der UN geworden sind. Somit bezögen sie sich nur noch auf Deutschland. Da es sich aber hierbei nur um eine der möglichen Meinungen handelt, ist die Bezeichnung ›Deutschlandartikel‹ im Buchtitel irreführend. Zur Begründung dieser Ansicht, insofern man den Wortlaut der Charta verlassen will, wäre hier die Clausula rebus sic stantibus oder die Desuetudo oder der Verzicht anzuführen. Es ist aber nicht haltbar, für die Fortgeltung der Artikel allein den Ost-West-Konflikt verantwortlich zu machen. Dieser kann sich ändern. Das von Adenauer immer gefürchtete Gespenst einer ›Verständigung über unseren Kopf hinweg‹ war nicht nur ein Alptraum eines kalten Kriegers. Der Atomsperrvertrag beinhaltet weiterreichende Auswirkungen als Art. 107 und 53, wenn er nicht sogar eine verbrämte Anwendung eben dieser Bestimmungen darstellt. In den grundlegenden Punkten der Teilung, Grenzen und militärischen Macht Deutschlands war immer schon Einigkeit vorhanden.

Den Inhalt genannter Artikel restriktiv interpretieren zu wollen, hat angesichts der mit Absicht vage formulierten Bestimmungen wenig Sinn. In bezug auf die Behandlung der Achsenmächte haben sich die kriegführenden Regierungen im Bereich der Bestimmungen der Charta freie Hand behalten. Daher ist die allseitige Durchleuchtung dieser Rechtsbestimmungen, wie sie der Verfasser bietet, von besonderem Interesse für das Verständnis der völkerrechtlichen Lage und der politischen Möglichkeiten Deutschlands in der jetzigen Situation. Damit ist eine dankenswerte Aufgabe erfüllt worden, wenn auch der Leser angesichts der Mannigfaltigkeit begründeter Auffassungen nicht alle Ausführungen teilen mag. Die Forderung einer Revision beider oder eines dieser Artikel ist angesichts der politischen Lage akademisch. Das Völkerrecht und die internationale Politik kennen aber noch andere, ebenso wirksame Möglichkeiten, um ihnen den Stachel zu nehmen.

Professor Dr. Dr. Josef Soder

Schneider, Hannes C.: Die Charta der Vereinten Nationen und das Sonderrecht für die im Zweiten Weltkrieg unterlegenen Nationen (Artikel 53 und 107).
Bonn: Ludwig Röhrscheid 1967, 179 Seiten, kartoniert, 24,— DM (= Bonner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 76).

Die Bedeutung der Materie rechtfertigt kurz nach dem Erscheinen des oben besprochenen Werkes von Albano-Müller die Drucklegung einer Studie mit inhaltlich dem gleichen Thema, zumal die Auffassungen bezüglich Inhalt, Geltungsgrund und Anwendungsmöglichkeiten der Artikel 107 und 53 schon in der deutschen völkerrechtlichen Literatur erheblich auseinandergehen. In logischer Denkweise zum besseren Verständnis des Gegenstandes behandelt der Verfasser zunächst die Entstehungsgeschichte genannter Artikel. Dabei betont er sehr stark in Überschriften und Darstellung, die UN seien aus der gegen die ehm. Achsenmächte gerichteten Allianz hervorgegangen, hätten die besiegten Staaten zunächst an den Katzentisch verwiesen und sie in Fragen Friedensregelung diskrimierend behandelt, indem man sie aus dem Friedenssicherungssystem ausgeschlossen habe. Wenn auch gewisse Ansätze hierfür in der Charta vorhanden sind, so verbreitet die Darstellung dennoch einen Anti-UN-Affekt, der gewiß unberechtigt ist. Die Sonderregelungen richteten sich gegen das aggressive Hitlerdeutschland, mit dem das jetzige nichts zu tun hat. Daraus ergibt sich aber, daß die Fortgeltung dieser Bestimmungen strikt interpretiert werden muß, nachdem die Zielsetzung dieser Regelungen überflüssig wurde (S. 93).

Der 2. Hauptabschnitt befaßt sich eingehend mit den verschiedenen Aspekten des Inhalts, der rechtlichen Geltung und der Anwendung dieser Sondernormen der UN. Dabei wird das schon recht umfangreiche Material aus Literatur und Dokumentation verarbeitet und reichlich verwertet. Der Verfasser vertritt den Standpunkt, genannte Artikel gälten nur noch für Deutschland. Da es sich aber nur um eine der beiden möglichen und vielfach vertretenen Auffassungen handelt, ist es nicht ratsam, allzu weitreichende Folgen daraus zu ziehen, zumal in den Ländern der Siegermächte eher die anders lautende Meinung herrscht. Ähnliches gilt für die Ablehnung jeder Verbindlichkeit der Satzungsbestimmungen für die Nichtmitglieder (S. 63 ff.); die Mehrheit der Autoren und erst recht der Regierungen in den Ländern der UN-Mitglieder vertritt die entgegengesetzte Meinung. Der Verfasser läßt selber Satzungsrechte für Nichtmitglieder gelten und sieht für das Gewaltverbot mit Bowett und Dahm die »gegenseitige Abhängigkeit der Mitglieder« – somit aber auch die von ihm abgelehnte »Zugehörigkeit zur Völkerrechtsgemeinschaft« (S. 70) – als Grundlage völkerrechtlicher Verpflichtungen an (S. 63).

Die Analyse von Inhalt und Geltungsbereich der Art. 107 und 53 ist sehr gediegen, umfassend und aufschlußreich, besonders auch in bezug auf die politischen Hintergründe. Der Verfasser kommt dabei zum Ergebnis, der Art. 107 sei in seiner wichtigsten Funktion, der Befreiung der Siegermächte vom Gewaltverbot des Art. 2 (4), gegenstandslos geworden, wohl aber behalte er noch Bedeutung für einen künftigen Friedensvertrag mit Deutschland. Mit Recht wird auch hier die Auffassung vertreten, das der Satzung der UN weiterhin übergeordnete allgemeine Völkerrecht weise die diskriminierenden Regelungen in die Schranken (S. 177). Für den Art. 53 behauptet der Autor die volle Weitergeltung, obwohl damit das Friedenssicherungssystem der Charta erheblich eingeschränkt werde. Dabei wäre aber m. E. eine stärkere Trennung zwischen formeller und materieller Geltung vorzunehmen, mit Berücksichtigung der übergeordneten Normen des allgemeinen Völkerrechts.

Der Ausdeutung vieler Verträge der Westmächte mit der BRD und des Ostblocks mit der DDR als Verzicht auf die Anwendung des Art. 53 ist beizupflichten (S. 175), wenn auch das Damoklesschwert des Art. 107 der Satzung weiterhin über dem vertraglichen Verzicht hängen bleibt, da Rechte aus Art. 53 mit Pflichten gegenüber Mitverbündeten aus demselben Artikel zusammenfallen. Vielleicht käme man hier in der Anwendung der Desuetudo zu einem noch sicheren Ergebnis, weil diese einen relativen Geltungsbereich beanspruchen kann, d. h. in bezug auf die jeweiligen Bündnispartner der BRD oder der DDR. Sicher ist, was besonders ausgearbeitet ist, daß der umfangreiche Vertragskomplex zwischen der Sowjetunion und ihren westlichen Nachbarn sich des Art. 53 besonders bedient. Dabei wird eine revanchistische und militaristische Bundesrepublik an die Wand gemalt, um jenen Staaten Furcht einzujagen und sie politisch und wirtschaftlich zu binden.

Diesem politischen Spiel mit Art. 53 sollte man aber keine allzu große rechtliche Bedeutung im Sinne der Fortgeltung genannter Artikel beimessen, denn nur wegen der ›Erneuerung einer aggressiven Politik‹, welche seitens eines ehemaligen Feindstaates objektiv vorliegen muß, könnte die Handlung aufgrund dieses Artikels Platz greifen. Das kann aber vor Deutschland, Japan, Italien oder den anderen früheren Verbündeten heute nur wider bessere Einsicht behauptet werden. Die sorgsam erarbeitete Entstehungsgeschichte dieses Art. auf S. 126 ff. läßt keine andere Ausdeutung seines Geltungsbereiches zu, wenn auch »die Umschreibung dieses normativen wertausfüllungsbedürftigen Begriffs schwierig ist« (S. 138). Daher geht die Behauptung zu weit, Art. 53 ziele darauf hinaus, »das Gewaltverbot der Charter zu umgehen und das gesamte Friedenssicherungssystem der Vereinigung zu untergraben« (S. 155). Denn er begründet nur eine repressive Gewaltanwendung, wenn auch in früherem Stadium als das Prinzip der Notwehr. Die »Renewal of aggressive policy« meint offensichtlich das, was vom Hitlerdeutschland ausgegangen ist. Dann wären aber rechtzeitige Gegenmaßnahmen kein Verstoß gegen das völkerrechtliche Verbot der Gewaltanwendung. Somit kann auch Art. 53, bei genauer Betrachtung, keine Grundlage zu völkerrechtswidrigen Gewalthandlungen gegen Deutschland bieten. Sein materieller Geltungsbereich ist heute rechtlich unbedeutsam.

Professor Dr. Dr. Josef Soder